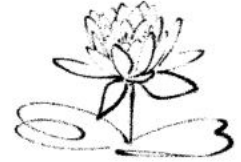


Stromordnung

Kleingartenverein „Seerose“ e. V.



§ 1 Grundsatz

1. Diese Stromordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die ordnungsgemäße und ehrliche Abnahme von Strom im KGV „Seerose“ e.V.
3. Ein Versorgungsvertrag wird nicht gesondert abgeschlossen. Er beginnt mit der Unterzeichnung des Pachtvertrages bei bestehendem Anschluss und ist auf die Parzelle beschränkt.
4. Mit der Übernahme der Parzelle erfolgt die Anerkennung der in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen.

§ 2 Zuständigkeiten

1. Die vereinseigene Stromanlage beginnt nach dem Hauptzähler des Stromversorgers bis zur Übergabestelle der Parzelle (Hausanschlusskasten). Sie umfasst das Kabelnetz in der Gartenanlage, die Kabelverteiler- und die Kabelhausanschlusskästen.
2. Die Elektroanlage der Pächter beginnt an der Übergabestelle der Parzelle und umfasst alle nachfolgenden Elektroinstallationen und Anschlüsse.
3. Aus der Abgrenzung zwischen vereinseigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
4. Inspektionen, Wartungen und Störungsbeseitigungen an der vereinseigenen Stromanlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst.
5. In Fällen der Gefahr oder nach erfolgloser Aufforderung der Pächter zur Anwesenheit, ist das Betreten der Parzelle auch bei Abwesenheit des Kleingärtners zulässig.

§ 3 Voraussetzungen für Strom

1. Der KGV versorgt die Parzellen mit Strom. Dies gilt nicht, bei nicht vorliegender Stromversorgung durch den Anbieter oder bei Störungen im vereinseigenen Netz. Der KGV haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Strom.
2. Die Pächter sind nur berechtigt, Strom für den eigenen Bedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarschaftliche Hilfe ist zulässig.
3. Die Errichtung, alle Veränderungen sowie die Unterhaltung der Stromversorgung haben nur nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
4. Das Elektroversorgungsnetz in der Gartenanlage ist nur für die kleingärtnerische Nutzung konzipiert.

5. Eine Abschaltung der Stromversorgung über die Wintermonate erfolgt in der Kleingartenanlage nicht.
6. Eine Eigenversorgung durch Notstromaggregate ist nicht zulässig.

§ 4 Aufgaben/Befugnisse/Verantwortlichkeiten

1. Die vereinseigene Elektroanlage ist durch den Vorstand und/oder dessen Beauftragte entsprechend der Rechtsvorschriften regelmäßig zu überprüfen.
2. Der Vorstand und/oder dessen Beauftragte können stichprobenartige Kontrollen und Prüfungen der Hausanschlusskästen auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit auch ohne Beisein des Pächters durchführen.
3. Der Vorstand und/oder dessen Beauftragter dürfen Plomben an Hausanschlusskästen entfernen und Neuverplombungen vornehmen.
4. Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z.B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis zum Hausanschlusskasten befugt.
5. Den Pächtern ist es nicht gestattet Verplombungen an Hausanschlusskästen zu öffnen.
6. Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und die Sicherheit sowie den Brandschutz der Stromanlage innerhalb seines Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung.
7. Wahrgenommene Mängel an der Anlage sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
8. Der jeweilige Pächter sichert den uneingeschränkten Zugang zu den Stromzählern zu.
9. Unmittelbar nach dem Wechsel sind die Zählerstände durch den Vorstand und/oder dessen Beauftragte zu erfassen.

§ 6 Sperrung von Stromanschlüssen

1. Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Pächter den Bezug von Strom aus dem vereinseigenen Stromnetz zu unterbinden und deren Anschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Strom, der nicht vom Stromzähler erfasst wird
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Stromrechnung
- vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen am vereinseigenen Stromnetz
- sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

§ 7 Sanktionen

1. Die Umgehung und Manipulation der Stromzähler ist eine Ordnungswidrigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Anzeige bei Diebstahl von Strom zu erstatten.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Ermittlung und Abrechnung des Stromverbrauches wird in der Gartenordnung des KGV „Seerose“ e. V. unter Punkt 4 geregelt.
2. Die Gebühren für die Sperrung von E-Anschlüssen und die Aufhebung von E-Sperren sind in der Beitrags- und Gebührenordnung des KGV „Seerose“ e. V. in § 3 Höhe der Beiträge und Gebühren festgelegt.
3. Über Stromfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand. Kündigung der Mitgliedschaft und des Pachtvertrages gemäß unserer Satzung bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Stromordnung vom 13.09.2020 mit Änderung vom 23.10.2021 tritt mit Beschluss der Vorstandssitzung in Kraft und erlischt mit der Auflösung des Vereins.

Neubrandenburg, den 23.10.2021



Anja Bütow (Vorsitzende)



Marcel Saulich (stellvertretender Vorsitzender)